

## Geistiges Eigentum (IPR) in Horizon 2020-Verbundforschungsprojekten

Die Rechte und Pflichten werden im Grant Agreement (GA) im Grundsatz geregelt. Die Regelungen für die Zusammenarbeit im Konsortium müssen die Konsortialpartner im Consortium Agreement (CA) verhandeln. In diesem CA kann in gewissem Rahmen von den Vorgaben des GA abgewichen werden.

Diese Hinweise sollen einen vereinfachten Überblick verschaffen. Für Detailfragen empfehlen wir, Chapter 4, Section 3 des Grant Agreements „Rights and obligations related to background and results“ sowie die Erläuterungen in der kommentierten Fassung des Grant Agreements, das Annotated Model Grant Agreement hinzuzuziehen:

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/reference-documents>

kommentierte Fassung:

[http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants\\_manual/amga/h2020-amga\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf)

### Begriffe

- **Background** sind Kenntnisse und Schutzrechte der Vertragsnehmer, die vor dem Beitritt zum EU-Zuwendungsvertrag erworben worden sind und die für die Projektdurchführung und/oder Nutzung der Projektergebnisse benötigt werden. Kenntnisse, die parallel zum Projekt erworben werden, gehören nicht zum Background und müssen damit nicht ins Projekt eingebracht werden.
- **Results** (ehemals Foreground) sind die Projektergebnisse, d.h. die im Projekt erarbeiteten schutzrechtsfähigen und sonstigen Kenntnisse, sowie die darauf zurückgehenden Schutzrechte (Patente, Urheberrechte etc.).

Folgende Regelungen werden im CA häufig vereinbart. Andere Regelungen können vereinbart werden, soweit sie ebenso die Interessen der Beteiligten ausreichend berücksichtigen.

### Rechte an Background

- Jeder Partner behält die Rechte an eigenem Background.

### Zugang zu Background

- Die Projektpartner haben das Recht, Background anderer Partner unentgeltlich zu nutzen, um die eigenen Projektarbeiten durchzuführen, es sei denn, die Partner vereinbaren vor der Unterzeichnung des EU-Zuwendungsvertrags etwas anderes.
- Soweit der Background anderer Partner für die Verwertung der eigenen Results notwendig ist, sollte auch hierfür ein Zugangsrecht im Konsortialvertrag vereinbart werden. Der Zugang ist zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewähren.
- Die Projektpartner müssen im Konsortialvertrag vereinbaren, welcher Background für das Projekt notwendig ist bzw. ausgeschlossen wird. Da der Vertrag nicht mit dem beteiligten Institut, sondern mit der rechtsfähigen Einrichtung (also z. B. der Hochschule) geschlossen wird, beziehen sich auch die möglichen Zugangsrechte auf den Background der gesamten Einrichtung. Es ist daher wichtig, im Konsortialvertrag die Zugangsrechte auf den Background zu begrenzen, der im beteiligten Institut/der beteiligten Arbeitsgruppe vorhanden ist.

## Rechte an Results

- Results sind geistiges Eigentum des Partners, der die Projektergebnisse erarbeitet hat.
- Gehen die Ergebnisse auf gemeinsame Arbeiten von zwei oder mehr Partnern zurück und sind nicht trennbar, dann entsteht gemeinsames geistiges Eigentum dieser beteiligten Partner.

## Zugang zu Results

- Die Projektpartner haben das Recht, Results anderer Partner zu nutzen, um die eigenen Projektarbeiten durchzuführen. Der Zugang wird unentgeltlich gewährt.
- Es besteht ebenfalls ein Zugangsrecht zu Results, die für die Verwertung eigener Ergebnisse benötigt werden, wobei der Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewährt ist.

## Anmeldung von Schutzrechten

- Jeder Partner ist verpflichtet, für einen effektiven Schutz seiner Results zu sorgen (Patente oder sonstige Schutzrechte).

## Verbreitung der Projektergebnisse und Open Access

- Sofern keine Einschränkungen wegen des Schutzes von geistigen Eigentums, Sicherheitsvorschriften oder legitimen Interessen der anderen Teilnehmer bestehen, müssen die Projektergebnisse so schnell wie möglich verbreitet werden. Die anderen Partner müssen in der Regel mindestens 45 Tage vorher über die geplante Veröffentlichung informiert werden.
- Unter Horizon 2020 muss die Verbreitung von Ergebnissen in Form von wissenschaftlichen Publikationen im Wege des freien Zugangs (Open Access) erfolgen, d.h. also für den Leser kostenlos und öffentlich im Internet, in der Regel in Repositorien zugänglich gemacht werden.

### Ansprechperson

Anna Maria Wagner  
Tel. +49 511 762 4042  
Fax +49 511 762 3009  
E-Mail: [annamaria.wagner@zuv.uni-hannover.de](mailto:annamaria.wagner@zuv.uni-hannover.de)